

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI S. 247)

§ 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes vom 23.06.2018 (GVBl S. 330).

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2021

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Oestrich-Winkel erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).



§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Oestrich-Winkel.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden vom Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt Oestrich-Winkel kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:



Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte	10,00 bis 500,00
	einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus	
	Registern und Dateien erteilt werden	
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher,	
	Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	20,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd	
	beaufsichtigen muss	siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten	
	außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung	20,00
	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern,	
	je Akte, Kartei, Buch usw.	10,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher,	
	Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch	
	Versenden, je Sendung	15,00
	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
§ 1 Ab	s. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.	
4	Beglaubigung von Unterschriften	9,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde	
	selbst hergestellt hat, je Urkunde	9,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei	
	Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	12,00
	für jede weitere Seite zusätzlich	1,00
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner	
	die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom	
	Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,80
8	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die	
	Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück	25,00
	mindestens je Grundstückskaufvertrag	40,00
9	Löschungsbewilligungen für Vorkaufsrechte, Grundschulden,	
	Leitungsrechte und Rangrücktrittserklärungen	40,00
10	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener	nach Zeitaufwand
	Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3	siehe Abs. 2
	Telekommunikationsgesetz	
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung	
	einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	siehe Abs. 2
12	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte	
	Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum	
	vorzeitigen Baubeginn berechtigt	100,00
13	Für die Abgabe von Formularen	5,00
	zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	_
14	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50



15	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG,	nach Zeitaufwand
	die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren	siehe Abs. 2
	nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere	
	Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind	
	als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	
16	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos	nach Zeitaufwand
	geblieben ist	siehe Abs. 2
	mindestens	90,00
	höchstens	500,00
17	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	vollständig erbracht worden ist	siehe Abs. 2
	mindestens	50,00
	höchstens	100,00
18	Aufbewahrung von Fahrzeugen, die aus dem öffentlichen	
	Verkehrsraum zu entfernen sind, je Kalendertag	100,00
19	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1	120,00
20	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3	
	Abs. 2	80,00
21	Standesamtliche Eheschließungen außerhalb der Diensträume der	
	Standesbeamtin/des Standesbeamten	
	a. während der allgemeinen Öffnungszeiten	155,00
	b. außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	210,00
22	Standesamtliche Eheschließungen im Bürgersaal des Bürgerzentrums	
	a. während der allgemeinen Öffnungszeiten	57,00
	b. außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	107,00
22	Nutzung der Stehtische mit Husse für einen Umtrunk nach der	
	Eheschließung	
	pro Stehtisch mit Husse	5,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder, wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen ist auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 22,00 EUR (15,00 €), für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 18,00 EUR (13,00 €), für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde 15,00 EUR (10,00 €)

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 50 % (25 %) auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 8,00 EUR erhoben.



§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Oestrich-Winkel vom 10.03.2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oestrich-Winkel, 14.12.2021

Der Magistrat

Kay Tenge Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung im Wiesbadener Kurier, Rheingau Ausgabe, Nr. 295 vom 18.12.2021, 77. Jahrgang, öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 20.12.2021

Der Magistrat

Kay Tenge Bürgermeister